



ZIVILRECHTLICHER AUFNAHMEVERTRAG

Schulkennzahl: 52

Schülernummer:

1. + 2. Semester Kolleg

abgeschlossen zwischen dem

Wahl der zweiten Fremdsprache: Russisch
 Spanisch

Fonds der Wiener Kaufmannschaft
1041 Wien, Schwarzenbergplatz 14,
als Privatschulerhalter der Schule:

**Vienna Business School - Hamerlingplatz
Kolleg
1080 Wien, Hamerlingplatz 5-6**

und der Schülerin/dem Schüler:

Familiennam:.....

Vorname:

geboren am: in (Ort):..... (Land):.....

wohnhaft: Straße:.....

PLZ: Ort:

Handy-Nr. des Schülers: E-Mail:

Angaben der Schülerin/des Schülers zu ihrer/seiner Person:

Staatsbürgerschaft:

Religion:.....Erstsprache (Muttersprache):.....

Sozialversicherungsnummer: Geschlecht: männlich weiblich

Bezeichnung der zuletzt besuchten Schule (bitte genau und vollständig ausfüllen):

Schultyp:
(AHS, Mittelschule, HAK, HAS, usw.)

PLZ: Ort: Straße:

a) Mutter/Erziehungsberechtigte und als Bürge und Zahler:

Familienname:

Vorname:

wohnhaft: Straße:

PLZ: Ort:

geboren am: in (Ort):.....(Land):.....

Berufsbezeichnung: Angestellte

E-Mail: Beamtin

Telefonnummer (privat): Selbständige

Telefonnummer (Firma): Arbeiterin

Arbeitslos

b) Vater/Erziehungsberechtigter und als Bürge und Zahler::

Familienname:

Vorname:

wohnhaft: Straße:

PLZ: Ort:

geboren am: in (Ort):.....(Land):.....

Berufsbezeichnung: Angestellter

E-Mail: Beamter

Telefonnummer (privat): Selbständiger

Telefonnummer (Firma): Arbeiter

Arbeitslos

c) Bürge und Zahler (nur auszufüllen, wenn nicht mit dem Erziehungsberechtigten ident):

Familienname:

Vorname:

wohnhaft: Straße:

PLZ: Ort:

geboren am: in (Ort):.....(Land):.....

Berufsbezeichnung: Angestellter

E-Mail: Beamter

Telefonnummer (privat): Selbständiger

Telefonnummer (Firma): Arbeiter

Arbeitslos

1.
Schulgeld für das Schuljahr 2019/20

Entgelt für Wintersemester 2018/19	€ 840,--
Entgelt für Sommersemester 2019	€ 840,--

2.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufnahme des Schülers der oben bezeichneten Schule für die oben genannten Semester. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung werden durch das Schulunterrichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung geregelt, soweit nicht im Folgenden hiervon abgewichen wird.

3.

Diese Vereinbarung gilt nur für die Dauer der genannten Semester, für welche sie abgeschlossen wurde. Für allfällige Folgesemester ist ein neuer Vertrag abzuschließen

Kündigung des Aufnahmevertrages:

a) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag unter Einhaltung einer mindestens 14 tägigen Kündigungsfrist zu Ende des Wintersemesters, das ist der 31.1. schriftlich aufkündigen. Eine per E-Mail ausgesprochene Kündigung ist dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung unterschrieben und dem E - Mail als pdf-Datei angefügt ist.

b) Der Vertrag gilt dann als gekündigt, wenn der Schüler zu Semesterbeginn beim Unterricht nicht anwesend ist und das Schulgeld für das jeweilige Semester nicht bezahlt hat (Konkludente Kündigung). Allfällige Verhinderungsgründe sind spätestens bei Semesterbeginn schriftlich der Schule bekannt zu geben.

Der Privatschulerhalter ist nur dann verpflichtet, den Schüler in den Schulbetrieb aufzunehmen, wenn dieser

- a) einen positiven Abschluss des 1. Semesters Kolleg nachweisen kann.

4.

Das unter Pkt 1. genannte Schulgeld ist pro Semester im Vorhinein zu bezahlen.

Das Schulgeld für das Wintersemester ist am **15.08.2019**
für das Sommersemester am **15.01.2020**

zur Zahlung fällig.

Im Verzugsfall ist die fällige Forderung mit einem Zinssatz in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Das Schulgeld stellt ein Semesterentgelt dar und ist unabhängig von der Dauer des tatsächlichen Schulbesuches - somit auch bei Beendigung des Vertrages während eines Semesters - zur Gänze zu entrichten. Eine Aliquotierung ist nicht möglich.

Dem Privatschulerhalter sind alle Spesen der Geltendmachung der Schulgeldforderung, aus welchem Teil auch immer sie entstehen sollten, zu ersetzen.

5.

Neben den im § 33 und § 49 SchUG genannten Gründen werden nachstehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches durch den Schüler gemäß § 33 Abs. 8 SchUG vereinbart und ist damit der Privatschulerhalter - vertreten durch die Schulleitung - berechtigt, den Schüler mit sofortiger Wirkung vom Schulbesuch auszuschließen, wenn:

- a) der Schüler trotz Ermahnung und Verweis durch die Direktion wiederholt gegen die Hausordnung verstößt;
- b) das Schulgeld für den Schüler trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht bezahlt wird;
- c) der Schüler sich durch sein Verhalten eines Vergehens gegen die Ordnung, die Sittlichkeit oder öffentlichen Anstand schuldig macht, das ihn für den weiteren Schulbesuch ungeeignet erscheinen lässt;

d) wenn der Schüler durch sein Verhalten eine Gefahr für das Wohlergehen anderer Schüler befürchten lässt. Dies ist insbesondere bei Drogengebrauch, Sachbeschädigung, Körperverletzung und politisch radikaler Agitation anzunehmen.

Ob ein derartiger Verstoß vorliegt, entscheidet die Schulleitung; eine derartige Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulerhalters.

Die Haus- bzw. Schulordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar.

6.

Der Schüler erteilt gemäß Art. 7 DSGVO seine Einwilligung, dass seine „Schülerdaten“ d.s. Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Klassenjahrgang, Telefonnummer, E-Mailadresse zum Zweck der Ausstellung des Schülerscheines bis auf Widerruf Art. 7 Abs. 3 DSGVO) verwendet werden können.

Der Schüler erteilt ferner seine Einwilligung, dass Bildnisse seiner Person, die im Rahmen der Schule, Schulveranstaltungen oder von der Schule organisierten Events, etc. gemacht werden, in den Schulmedien (z.B. Schülerzeitschrift, Internet, etc.) aber auch zu Werbezwecken für die Schule (z.B. Prospekte der Vienna Business School, Webseite der Schule, etc.) unentgeltlich verwendet werden können. Der Schüler hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

7.

a) Mithaftung der Eltern als Bürge und Zahler (bei minderjährigen und volljährigen Schülern):

Bei minderjährigen und bei volljährigen Schülern übernehmen der Vater und/oder die Mutter mit ihrer Unterschrift die Mithaftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für sämtliche aus diesem zivilrechtlichen Aufnahmevertrag entspringenden Verpflichtungen des/r Schülers/Schülerin.

b) Mithaftung sonstiger Dritter als Bürge und Zahler:

Bei volljährigen Schülern übernimmt der Bürge und Zahler mit seiner Unterschrift die Mithaftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für sämtliche aus diesem zivilrechtlichen Aufnahmevertrag entspringenden Verpflichtungen des/r Schülers/Schülerin.

Sämtliche Zahlungen sind auf das Konto des **Fonds der Wiener Kaufmannschaft,**
IBAN: AT46 3200 0000 0711 0810 (BIC: RLNWATWW),
bei der **Raiffeisenbank Wien,** vorzunehmen.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Ort, Datum

.....
Unterschrift der obsorgeberechtigten
Mutter und als Bürge und Zahler

.....
Unterschrift des obsorgeberechtigten
Vaters und als Bürge und Zahler

.....
Unterschrift
als Bürge und Zahler

.....
Unterschrift des Schülers

.....
Unterschrift des Schulerhalters
Fonds der Wiener Kaufmannschaft

.....
Unterschrift des Schulleiters
Vienna Business School - Hamerlingplatz